



Beschluss

Az. BK6-16-268

In dem Verwaltungsverfahren der

Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG,

Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Offshore-Windpark RIFFGAT Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

WindPower & More Consulting GmbH,

Brunnenstraße 63, 47623 Kevelaer, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 1 –

innogy Kaskasi GmbH,

Überseering 40, 22297 Hamburg, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 2 –

Verfahrensbevollmächtigte: Redeker, Sellner, Dahls Rechtsanwälte, RA Dr. Stephan Gerstner, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

British Wind Energy GmbH,

Holzdam 28, 20099 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 3 –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 4 –

wegen Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt,
und den Beisitzer Andreas Fixel

am 21.12.2016 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß § 118 Abs. 19 EnWG.

1. Mit Schreiben vom 19.10.2016 hat die Antragstellerin die Zuweisung von 26,0 MW Anschlusskapazität auf dem Netzanbindungssystem Riffgat (NOR-0-1) für die Anbindung von drei Windenergieanlagen des [REDACTED] mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] MW auf Basis eines Gründungssystems [REDACTED]

[REDACTED] beantragt. Der Antrag ist per Fax und im Original am 19.10.2016 eingegangen.

Das Netzanbindungssystem NOR-0-1 ist im Küstenmeer der Nordsee belegen und dient dem Anschluss des Windparks Riffgat. Das Netzanbindungssystem besteht aus einem AC-Anschlusskabel, das das Umspannwerk des Windparks Riffgat mit dem landseitigen Netzverknüpfungspunkt verbindet. Das Netzanbindungssystem schließt Windenergieanlagen auf See mit einer Leistung von 113,4 MW an.

Die Antragstellerin trägt vor, sie plane bereits seit längerem zusammen mit der Vallourec Deutschland GmbH die Umsetzung des Forschungsvorhabens SEALENCE als Erweiterung des bestehenden Offshore-Windparks Riffgat im niedersächsischen Küstenmeer. Verbundpartner des Forschungsvorhabens seien die Fraunhofer Gesellschaft IWES und die Leibniz Universität Hannover. Ziel des Forschungsvorhabens SEALENCE sei die Entwicklung eines ökonomisch und ökologisch optimierten Gründungssystems für Offshore-Windenergieanlagen. Das Vorhaben werde durch die Bundesregierung im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms mit rd. 7 Mio. EUR gefördert.

[REDACTED]

[REDACTED] Bereits aus dem Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums

für Wirtschaft und Energie (BMWI) ergebe sich in Zusammenschau mit den Zuwendungsvoraussetzungen, dass es sich um eine Innovation im Sinne des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) handele.

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Errichtung der drei Pilotwindenergieanlagen die Erweiterung des bestehenden Offshore-Windparks Riffgat in nordöstlicher Richtung innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes. Die drei Pilotwindenergieanlagen sollen an den Standorten mit den geographischen Koordinaten 6°31,49' E; 53°42,30'N (1. Windenergieanlage), 6°32,42' E; 53°42,08'N (2. Windenergieanlage) und 6°31,74' E; 53°41,67'N (3. Windenergieanlage) errichtet werden. Die Gesamtleistung des Offshore-Windpark Riffgat erhöhe sich dadurch um 26,0 MW von bislang 113,4 MW auf 139,4 MW. Aufgrund der Vorlaufzeit und der technischen Weiterentwicklung bis zur Bestellung und Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlagen beantrage die Antragstellerin inklusive einer Planungstoleranz vorsorglich eine geringfügig über ■■■ MW liegende Übertragungskapazität je Pilotwindenergieanlage.

Die Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See solle über das bestehende Umspannwerk des Offshore-Windparks Riffgat der Antragstellerin erfolgen. Die bestehende parkinterne Verkabelung soll dazu um zwei Kabelstränge erweitert werden, welche innerhalb des Umspannwerks jeweils an ein neues 36-kV-Schaltfeld angeschlossen werden sollen. Neben zusätzlich benötigten Leistungsschaltfeldern seien auch Kabelabfangeinrichtungen, Kabelschutzsysteme und Leittechnikschränke am Umspannwerk zu installieren. Da die Antragstellerin gleichzeitig Eigentümerin und Betreiberin des Umspannwerks sei, liege die Einverständniserklärung mit diesem Antrag implizit vor.

Das Netzanbindungssystem Riffgat sei auch so ausgelegt, dass zusätzlich 26,0 MW darüber abgeführt werden könne. Der Kabelquerschnitt reiche aus, um diese zusätzliche Leistung technisch aufzunehmen. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf das dem Antrag als Anlage 9 beigefügte Gutachten „Kabelverbindung des Offshore-Windparks Riffgat – Betrachtung von Auswirkungen thermischer Emissionen im Falle einer Belastungssteigerung“. Das Netzanbindungssystem Riffgat könne auch bei einer Gesamterzeugungsleistung von 139,4 MW genehmigungskonform betrieben werden. Insbesondere werde das 2-K-Kriterium, nach dem die Umgebungserwärmung in 20 bzw. 30 cm Tiefe unter dem Meeresboden nicht mehr als 2K betragen dürfe, eingehalten.

Einer Kapazitätserhöhung des Netzanbindungssystem Riffgat stehe nicht entgegen, dass es bisher mit einer Kapazität von nur 113,4 MW geführt wurde. Es sei nicht erforderlich, dass Kapazität, die nach § 118 Abs. 19 EnWG auf einem bereits bestehenden oder beauftragten Netzanbindungssystem zugewiesen werde, bereits zuvor in einem Zuweisungsverfahren nach Maßgabe der Festlegung BK6-13-001 der Bundesnetzagentur als „zuweisbar“ ausgewiesen worden

ist. Eine neue Bestimmung der verfügbaren unabhängig von der in der Vergangenheit gewählten Menge sei möglich, solange dies nicht willkürlich gehandhabt werde.

Ggf. stelle die Ableitung des zusätzlichen Stroms eine planfeststellungsbedürftige Änderung des Betriebs des Kabels dar. Eine ggf. auch verfahrensrechtlich abgesicherte „Verfügbarkeit“ zusätzlicher 26,0 MW auf dem Netzanbindungssystem Riffgat müsse allerdings erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der drei Pilotwindenergieanlagen bestehen. Eine Absicherung bereits zum Zeitpunkt der Kapazitätszuweisung nach § 118 Abs. 19 EnWG sei nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erteilung der BImSchG-Genehmigung für die Pilotwindenergieanlagen könne durch eine Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb des Netzanbindungssystems gewährleistet werde.

In Bezug auf die Kapazität des landseitigen Umspannwerkes seien für einen sicheren Netzbetrieb zusätzliche Kühlvorrichtungen sowie u. U. zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die technischen und räumlichen Voraussetzungen dafür seien gegeben.

Die Antragstellerin beantragt,

die Zuweisung von 26,0 MW Übertragungsleistung auf dem Netzanbindungssystem Riffgat (O-NEP-Maßnahme NOR-0-1) für drei Pilotwindenergieanlagen im Sinne von § 3 Nr. 6 WindSeeG.

2. Die Beschlusskammer hat der Beigeladenen zu 4, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) am 25.10.2016 eine Ausfertigung des Antrags mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

3. Mit Schreiben vom 16.11.2016 hat die Beigeladene zu 4 als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin Stellung zum Antrag der Antragstellerin genommen. Sie teilt mit, der Antrag von Riffgat erfülle die in § 118 Abs. 19 EnWG normierten Voraussetzungen nicht. Für Pilotwindenergieanlagen könne nur Kapazität auf bestehenden oder beauftragten Netzanbindungssystemen zugewiesen werden, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies sei bei dem Netzanbindungssystem Riffgat nicht gegeben. Es bestünden sowohl technische als auch genehmigungsrechtliche Hemmnisse. Kritisch zu bewerten sei zusätzlich die im technischen Gutachten des Antrags zur Erhöhung der Kabelauslastung aufgeführte Außerkraftsetzung der Netzanchlussregeln.

Die Beigeladene zu 4 trägt vor, ursprünglich verfügte der Offshore-Windpark Riffgat über eine unbedingte Netzanbindungszusage in Höhe von 108 MW. Im Rahmen des Kapazitätszuweisungsverfahrens BK6-14-129-Z1 wurde unter Ausnutzung der durch Toleranzen in den Betriebsmitteln verfügbaren Reservekapazität dem OWP Riffgat zusätzlich 5,4 MW zur Verfügung gestellt. Dies ergäbe die heutige Gesamtkapazität von 113,4 MW.

Der Transformator im landseitigen Umspannwerk Emden-Borßum sei auf eine Nennleistung (Scheinleistung) von 120 MVA ausgelegt. Eine Übertragung der sich mit den Pilotwindenergieanlagen ergebenden Gesamtleistung sei ohne technische Maßnahmen nicht möglich. Durch Umbau der Transformator Kühlung im Wege des Anbaus von Lüftungsventilatoren sei allerdings ein Abtransport der Gesamtleistung erreichbar. Genehmigungsrelevante Maßnahmen zur Geräuschemission könnten notwendig werden.

In Bezug auf das Netzanbindungssystem Riffgat stehe keine freie Netzanbindungskapazität zur Verfügung. Eine Erhöhung der Übertragungsleistung sei nur durch Installation eines weiteren parallelen Kabels oder durch den gegebenenfalls auch nur abschnittswisen Ersatz des Kabels mit einem größeren Querschnitt möglich. Der thermische Engpass des Kabels liege im Bereich der horizontalen Bohrung beim Übergang vom Wattenmeer an Land. Die Strombelastbarkeit betrage unter Berücksichtigung des verlegten Kabelquerschnitts und der maximalen Betriebstemperatur des Leiters von 90° C bei einer Überdeckung von 18 m maximal 525 A. Daraus ergebe sich unter Berücksichtigung des in den Netzanschlussregeln der definierten Blindleistungs- und Spannungsbandes bei einem Betriebspunkt mit einem maximalen Leistungsfaktor von 0,925 kapazitiv und einer minimalen Spannung von 140 kV eine maximal zulässige Übertragungsleistung von 117 MW. Lege man die tatsächliche Überdeckung beim Übergang vom Wattenmeer an Land in Höhe von 30 m zugrunde, verringere sich die maximale zulässige Übertragungsleistung auf die Riffgat zur Verfügung gestellten 113,4 MW.

Auch aus genehmigungsrechtlicher Sicht sei die Machbarkeit sehr eingeschränkt. Eine Planänderung oder Plangenehmigung nach § 74 VwVfG sei für die Erhöhung der Übertragungskapazität des Netzanbindungssystem Riffgat erforderlich. Schwierigkeiten können dabei aus der Vielzahl an Kreuzungen des Netzanbindungssystem Riffgat mit anderen Infrastrukturleitungen entstehen. Eine längere Verfahrensdauer im Falle einer erforderlichen Planänderung der Projektdefinition sei insbesondere dann zu erwarten, wenn die Methode bzgl. der Einhaltung des 2K-Kriteriums, welche in der entsprechenden Nebenbestimmung der Genehmigung Anwendung fand, in Frage gestellt oder durch eine neue, alternative Methode ersetzt werden soll. Auch die mit der Leistungsänderung bei der Einspeisung in den Netzverknüpfungspunkt Emden-Borßum einhergehenden Änderungen am 155/220-kV-Transformator würden bei erhöhter Immission ein Verfahren nach § 16 BImSchG notwendig machen.

4. Mit Schreiben ebenfalls vom 16.11.2016 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Stellung zum Antrag der Antragstellerin genommen. Das GAA Oldenburg teilt mit, eine Erweiterung des bestehenden Windparks bedürfe einer Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG. Zuvor sei ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Zwar läge die für die Pilotwindenergieanlagen vorgesehene Erweiterungsfläche innerhalb des im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesenen „Eignungsgebiet Riffgat“. Dies ersetze jedoch nicht die notwendige

landesplanerische Festsetzung und beinhaltet keine Vorwegnahme einer konkreten Prüfung auf Einhaltung der materiellen Anforderungen für die Anlagenzulassung. Im Rahmen einer Antragskonferenz eines Raumordnungsverfahrens am 22.09.2014 zur Erweiterung von Riffgat um sechs Windenergieanlagen habe die Wasserschiffahrtsverwaltung dargestellt, dass das Vorhaben strom- und schiffahrtspolizeilich nicht genehmigungsfähig sei. Das Raumordnungsverfahren sei daher nicht eingeleitet worden. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GWDS) halte auch die Anzahl von drei Windenergieanlagen für nicht genehmigungsfähig.

5. Mit Schreiben vom 17.11.2016 hat das BSH Stellung zum Antrag der Antragstellerin genommen. Das BSH erklärt, aus fachlicher Sicht sei die Innovation der drei Pilotwindenergieanlagen ausreichend dargestellt. Der Antrag könne in dieser Hinsicht befürwortet werden. Das Vorhaben liege im Küstenmeer Niedersachsens. Für das Küstenmeer bestehe keine Zuständigkeit seitens des BSH bezüglich Offshore-Windenergieanlagen und Netzanbindungen.

6. Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4, des GAA Oldenburg und des BSH übersandt und mitgeteilt, dass nach vorläufiger Einschätzung die beschränkte Stromtragfähigkeit der Anbindungsleitung und die daraus resultierende fehlende Netzanbindungskapazität insbesondere beim Übergang vom Wattenmeer an Land der beantragten Zuweisung von Anschlusskapazität entgegenstehe. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.11.2016 gegeben.

Mit Schreiben vom 30.11.2016 hat die Antragstellerin auf die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4, des GAA Oldenburg und des BSH erwidert. Die Antragstellerin trägt vor, sie habe die Raumverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit der drei Pilotwindenergieanlagen durch Sachverständigengutachten unterlegt. Mit ihrer Argumentation hätten sich bisher weder das GAA Oldenburg, noch das Amt für regionale Landesplanung noch die GWDS auseinandergesetzt. Nach intensivem Austausch mit den für die Raumordnung zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen sei der Antragstellerin in Aussicht gestellt worden, dass kurzfristig das Raumordnungsverfahren eröffnet werde und dass der Genehmigung des Ergänzungsvorhabens jedenfalls keine offensichtlichen unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürften. Für die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens sei zudem das Amt für regionale Landesplanung und nicht das GAA Oldenburg zuständig.

In Bezug auf die Netzanbindungskapazität trägt die Antragstellerin vor, die Beigeladene zu 4 habe die maximale Belastung des Netzanbindungssystems Riffgat für den Dauerlastfall ausgewiesen, also unter der Annahme, dass der angeschlossene Offshore-Windpark 365 Tage im Jahr 100 Prozent der installierten Leistung erzeuge und über das vorhandene Kabel abführt. Dies sei eine realitätsferne Annahme, da unterstellt werde, dass Windenergieanlagen immer im

Volllastbetrieb Strom produzierten. Die von der Beigeladenen zu 4 zur Berechnung der Übertragungskapazität zu Grunde gelegte Norm IEC 60287 sei zudem im Bereich des Übergangs vom Wattenmeer an Land (HDD) aus wissenschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Zusätzlich sei der von der Beigeladenen zu 4 zur Berechnung der Übertragungskapazität gewählte Betriebspunkt mit einem Leistungsfaktor von 0,925 kapazitiv und einer minimalen Spannung von 140 kV eine extreme Annahme, die einem Netznotstand entspräche. Ein solcher Zustand könne nicht dauerhaft oder gar über Monate vorliegen. Die Antragstellerin führt weiter aus, dass ggf. mit der Netzanbindung entstehende Kosten von ihr getragen würden.

7. Mit Schreiben vom 05.12.2016 hat die Beschlusskammer der Beigeladenen zu 4 den Schriftsatz der Antragstellerin vom 30.11.2016 übersandt und sie aufgefordert, zum Vorbringen der Antragstellerin im Schriftsatz vom 30.11.2016 Stellung zu nehmen. Ebenfalls mit Schreiben vom 05.12.2016 hat die Beschlusskammer dem Amt für regionale Landesplanung Weser-Ems den Schriftsatz der Antragstellerin vom 30.11.2016 übersandt und gebeten, zur Aussage der Antragstellerin Stellung zu nehmen, der Antragstellerin sei in Aussicht gestellt worden, dass kurzfristig das Raumordnungsverfahren eröffnet werde und dass der Genehmigung des Ergänzungsvorhabens jedenfalls keine offensichtlichen unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürften.

8. Per E-Mail von 09.12.2016 teilt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit, in Gesprächen auf Fachebene gemeinsam mit der GDWS dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Bedenken der GDWS gegen den Standort des aktuell geplanten Testfelds zu erläutern. Ggf. könnten dabei mögliche Alternativen einer Umsetzung des Vorhabens erörtert werden.

9. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 12.12.2016 Stellung genommen. Es teilt mit, kurzfristig die Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens fortzusetzen. Das Raumordnungsverfahren werde unverzüglich eingeleitet, wenn die Offshore-Windpark Riffgat als Vorhabensträgerin vollständige Antragsunterlagen vorlege. Es könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Vorhaben „keine offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürften“.

10. Mit Schreiben vom 15.12.2016 führt die Beigeladene zu 4 ergänzend aus, eine Erhöhung der Übertragungsleistung sei bereits aus vertraglichen Gründen nicht möglich. Werde das System mit einer erhöhten Nennübertragungsleistung und somit nicht mehr innerhalb der vom Hersteller (nkt) vorgegebenen technischen Parameter betrieben, verlöre die Beigeladene zu 4 gegenüber dem Hersteller sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Haftungsansprüche – bezogen auf die Lieferung des Netzanschlusssystems insbesondere die Mängelgewährleistungsansprüche.

che und auch mögliche Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz. Das Werk sei von der Beigeladenen zu 4 abgenommen worden, und sie trage die Beweislast dafür, dass im Falle eine Schädigung des Netzanbindungssystems dieser Mangel bereits latent bei Abnahme vorhanden war. Ein solcher Beweis sei praktisch unmöglich, wenn die Beigeladene zu 4 selber in das Netzanbindungssystem eingreife. Sie geriete in eine Situation, die Minderungsansprüche, Nacherfüllungsansprüche und Schadensersatzansprüche so gut wie aussichtslos mache, falls es zu einem Ausfall des Netzanbindungssystems während der Gewährleistungsfrist käme. Eine etwaige Genehmigung der Pilotanlage könne daher nur dann erfolgen, wenn die Antragstellerin die unbedingte Übernahme der aus der dargestellten Situation hervorgehenden zusätzlichen Kosten trägt. Dazu zählen ggf. auch sich aus dem Ausfall des Kabels ergebende Entschädigungszahlungen nach §§ 17e, 17f EnWG. Sollte die Bundesnetzagentur dem Antrag stattgeben, würde die Beigeladene zu 4 sämtliche Kosten für das Verwaltungsverfahren, für die Erfüllung etwaiger Auflagen der Genehmigungsbehörde sowie sämtliche zusätzlich als Konsequenz der Errichtung der Pilotwindenergieanlagen anfallenden Einmal- und Wartungskosten in Rechnung stellen. Eine entsprechende Auflage zur Kostenübernahme an die Antragstellerin müsse dann erteilt werden.

Die Beigeladene zu 4 führt weiter aus, der Erfolg eines Antrags nach BImSchG für das Anbringen zusätzlicher Ventilatoren an die sogenannten Rückkühler des Transformators im Umspannwerk Emden/Borßum könne nicht eingeschätzt werden. Denn diese Rückkühler müssten außerhalb der bestehenden Einhausung angebracht werden. In Bezug auf die Bedeutung der Größen I_N und I_{Max} in Abbildung 1 auf Seite 4 der ihrer Stellungnahme vom 16.11.2016 führt die Beigeladene zu 4 aus: Die Größe I_N sei der sogenannte Nennstrom, für den das Kabel ausgelegt ist, was in diesem Fall dem im normalen Dauerbetrieb zu führenden Strom beschreibt. Demgegenüber sei die Größe I_{Max} der maximale Strom, den das Kabel unter Berücksichtigung der technischen und genehmigungsrechtlichen Grenzen führen könne.

11. Die Beschlusskammer hat die Beigeladenen zu 1 und 2 jeweils mit Beschlüssen vom 28.11.2016 (BK6-16-268-B1, BK6-16-268-B2) und die Beigeladene zu 3 mit Beschluss vom 02.12.2016 (BK6-16-268-B3) beigeladen und mit Schreiben vom gleichen Tage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beigeladene zu 3 regt mit Schreiben vom 12.12.2016 an, vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4 und des GAA Oldenburg von einer Zuweisung der beantragten Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen gemäß § 118 Abs. 19 EnWG Abstand zu nehmen. Die Beigeladene zu 4 hat die Beschlusskammer auf ihren Antrag im Schreiben vom 15.12.2016 hin mit Beschluss vom 20.12.2016 beigeladen.

Die Beigeladenen zu 1 bis 3 haben jeweils ihrerseits Anträge auf Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gestellt, allerdings nicht bezüglich des Anbindungssystems NOR-0-1. Die Anträge sind ebenfalls am 19.10.2016 eingegangen. Die Verfahren wer-

den unter den Aktenzeichen BK6-16-267, BK6-16-269 und BK6-16-270 geführt.

12. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) den Entscheidungsentwurf am 20.12.2016 zur Herstellung des Einvernehmens übersandt. Das BSH teilt mit Schreiben vom 21.12.2016 mit, dass im Rahmen der Zuständigkeit des BSH keine Einwände bestehen.

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens in der Ausgabe des Amtsblatts Nr. 23/2016 bekannt gemacht und auf ihre Internetseite veröffentlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unbegründet.

1. Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 118 Abs. 19 EnWG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016, BGBl. I 2258.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

3. Zwar liegen die formellen Voraussetzungen vor, die materiellen Voraussetzungen für die Zuweisung von Kapazität sind hingegen nicht gegeben.

3.1. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist am 19.10.2016 bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Über den Antrag konnte nach § 118 Abs. 19 S. 5 EnWG entschieden werden. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Demnach ist die Entscheidung über einen Antrag blockiert, wenn ein vorrangiger Antrag vorliegt, über den noch nicht entschieden worden ist. Das ist nicht der Fall. Soweit weitere Anträge vorliegen, die am gleichen Tag eingegangen sind, sind diese bestenfalls gleichrangig und stehen somit nicht der Entscheidung über den vorliegenden Antrag entgegen.

3.2. Es kann keine Anschlusskapazität auf bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitungen zugewiesen werden. Die für eine Kapazitätszuweisung erforderlichen materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Voraussetzung nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG für die Zuweisung von Anschlusskapazität für

Pilotwindenergieanlagen auf See ist, dass – neben der Vorlage eines hinreichenden Anbin-
dungskonzepts – entsprechende Kapazitäten auf bestehenden oder beauftragten Offshore-
Anbindungsleitungen zur Verfügung stehen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung – der Existenz
entsprechender Kapazität – kann nicht festgestellt werden. Die maximale, laut Hersteller des
Netzanbindungssystems Riffgat zulässige Übertragungskapazität steht einer Zuweisung von
Kapazität für Pilotwindenergieanlagen entgegen.

3.2.1. Eine zusätzliche Einspeisung durch die drei Pilotwindenergieanlagen übersteigt die vom
Hersteller angegebene maximal zulässige Strombelastbarkeit des Netzanbindungssystems Riff-
gat.

Bei dem Netzanbindungssystem Riffgat, auf welchem die Antragstellerin zusätzliche Kapazität
zum Abtransport des von den drei Pilotwindenergieanlagen erzeugten Stroms begehrt, handelt
es sich um ein Kabel, welches in Wechselstrom betrieben wird. Über dieses Kabel wird bisher
die gesamte Leistung des Offshore-Windparks Riffgat in Höhe von 113,4 MW übertragen. Ande-
re Offshore-Windpark außer Riffgat sind nicht an das Kabel angeschlossen. Auf diesem Kabel
begehrt die Antragstellerin zusätzliche Kapazität zum Abtransport des von den drei Pilotwind-
energieanlagen erzeugten Stroms. Die Einflussgrößen, welche die Übertragungskapazität des
Kabels bestimmen, sind die Spannung, der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ und die Strombelastbarkeit.
Die Nennspannung des Kabels ist vorgegeben und beträgt 155 kV mit einem laut Netzan-
schlussregeln zulässigen Betriebsbereich zwischen 140 kV und 170 kV. Der Leistungsfaktor ist
laut Netzanschlussregeln von Tennet ebenfalls determiniert und ist im Fall induktiver Blindlei-
stung auf $\cos \varphi > 0,925$ und im Falle kapazitiver Blindleistung auf $\cos \varphi > 0,95$ beschränkt. Auf-
grund der vorgegebenen, nur in einem engen Bereich zulässigen Betriebsspannung und des
ebenfalls vorgegebenen, nur in einem engen Bereich zulässigen Leistungsfaktors ist die Über-
tragungskapazität der Anbindungsleitung im Wesentlichen durch deren Strombelastbarkeit be-
grenzt.

Die Beigeladene zu 4 hat die Strombelastbarkeiten des Netzanbindungssystems Riffgat, wel-
ches als Kabel ausgeführt ist, entsprechend der technischen Angaben des Kabelherstellers in
vier verschiedenen Trassenabschnitten „Offshore“, „Nearshore“, „Wattenmeer“ und „HDD-
Bohrung“ in Abbildung 1 der Stellungnahme vom 16.11.2016 bei unterschiedlichen Überdeckun-
gen wiedergegeben. Für den Kabelquerschnitt des Riffgat-Kabels von 630 mm² liegt die Eng-
passstelle beim Übergang vom Wattenmeer an Land (HDD-Bohrung). Für eine Überdeckung
von 18 m weist die Beigeladene zu 4 eine maximale Strombelastbarkeit von 525 A aus.

Diese Angabe wird von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt. Sie führt dazu aus¹:

„Die Interpretationen der Angaben des Kabellieferanten und die darauf basierenden Be-

rechnungen der Tennet sind nach Ansicht der Antragstellerin mathematisch-physikalisch korrekt. Auch die technischen Angaben des Kabellieferanten hält die Antragstellerin für plausibel.“

Die Strombelastbarkeit von 525 A reicht jedoch nicht aus, um die gesamte Leistung des Offshore-Windpark der Antragstellerin mitsamt Pilotwindenergieanlagen abzuführen. Denn bei Übertragung der gesamten, vom Offshore-Windpark und von den Pilotwindenergieanlagen eingespeisten Leistung stellen sich auf dem Kabel beim Übergang vom Wattenmeer an Land Stromflüsse oberhalb von 525 A ein. Dies wird von der Antragstellerin nicht bestritten. Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten (Anlage 9 des Antrags, S. 25, Tabelle 12) weist für vier verschiedene Betriebszustände, welche durch unterschiedliche Spannungen und Leistungsfaktoren charakterisiert sind, die sich bei einer zusätzlichen Einspeisung von Pilotwindenergieanlagen einstellenden maximalen Stromflüsse aus. Die maximalen Stromflüsse werden jeweils für die unterschiedlichen Trassenabschnitte, u. a. auch für den vorliegend engpassbehafteten Übergang vom Wattenmeer an Land, ausgewiesen. Dort liegen die maximalen Stromflüsse für alle vier betrachteten Betriebszustände oberhalb von 525 A. Auch in dem von dem Gutachten favorisierten Betriebszustand 2 (Spannung 150 kV; Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0,95$) liegt der maximale Stromfluss mit 575 A oberhalb von 525 A.

Zwar basieren die Berechnungen des Parteigutachtens der Antragstellerin auf der Annahme von vier zusätzlichen Pilotwindenergieanlagen, womit sich eine Gesamtleistung des Offshore-Windparks und der Pilotwindenergieanlagen von 145,4 MW ergibt. Beantragt sind hingegen nur drei zusätzliche Pilotwindenergieanlagen (Gesamtleistung 139,4 MW). Daher dürften die in Tabelle 12 angegebenen maximalen Stromflüsse geringfügig überhöht sein. Jedoch liegen die Stromflüsse auch bei geringeren Gesamtleistungen immer noch oberhalb von 525 A. Tabelle 13 des Gutachtens weist die maximalen Stromflüsse bei 95% der Gesamtleistung aus. Die Annahme von 95% der Gesamtleistung entspricht in sehr guter Näherung der Leistungsdifferenz zwischen 145,4 MW (4 Pilotwindenergieanlagen) und 139,4 MW (3 Pilotwindenergieanlagen). Auch die maximalen Stromflüsse in Tabelle 13 liegen im Bereich des Übergangs vom Wattenmeer an Land in allen betrachteten vier Betriebspunkten oberhalb von 525 A.

Die Tatsache, dass die Überdeckung im Bereich des Engpasses beim Übergang vom Wattenmeer an Land nicht nur 18 m, sondern 30 m beträgt, führt zu keiner anderen Bewertung. Im Gegenteil: Durch die größere Verlegetiefe reduziert sich – von der Antragstellerin nicht bestritten – die Strombelastbarkeit des Kabels weiter. Der vorstehende Befund, dass in jedem vom Parteigutachten untersuchten Betriebszustand die sich für die Übertragung der gesamten eingespeisten Leistung auf dem Kabel einstellenden Stromflüsse zu hoch sind, gilt erst recht.

¹ Schriftsatz vom 30.11.2016, S. 15/16

3.2.2. Die Risiken bei Überschreiten der seitens des Herstellers des Netzanbindungssystems angegebenen maximalen Strombelastbarkeit, u. a. durch den Verlust von Haftungs- oder Gewährleistungsansprüchen, stehen einer Kapazitätszuweisung entgegen. Soweit die Antragstellerin – untermauert durch das Parteigutachten – vorträgt, dass aus technischer Sicht Spielräume für einen Betrieb des Kabels mit höheren Strombelastbarkeiten existieren, ist dieser Vortrag für die Beschlusskammer nicht in der Kürze der nach § 118 Abs. 19 EnWG zur Verfügung stehenden Zeit zu verifizieren. Dies wäre aber erforderlich, um eine Zuweisung maßgeblich darauf stützen zu können. Außerdem würde eine höhere technische Belastbarkeit den Verlust von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen nicht verhindern.

Die maximale Strombelastbarkeit ist eine durch den Hersteller des Netzanbindungssystems Riffgat vorgegebene Limitierung. Bis zu den in der Abbildung 1 (Stellungnahme der Beigeladenen zu 4 vom 16.11.2016) angegebenen Strombelastbarkeiten ist das Kabel herstellerseitig ausgelegt. Ein Überschreiten der herstellerseitig vorgegebenen maximalen Strombelastbarkeit stellt eine nicht bestimmungskonforme Betriebsweise des Netzanbindungssystems Riffgat dar. Eine solche Betriebsweise kann vom Netzbetreiber nicht verlangt werden.

Bei Überschreiten der herstellerseitig vorgegebenen maximalen Strombelastbarkeit besteht – wie von der Beigeladenen zu 4 zutreffend ausgeführt – zunächst die Gefahr, dass das Kabel oder eine andere mit dem Kabel verbundene technische Einrichtung beschädigt werden kann. Aufwändige und kostenintensive Reparaturarbeiten können die Folge sein. Eine Beschädigung des Kabels kann zudem dazu führen, dass der Stromtransport über das Kabel, d. h. die Einspeisung des Offshore-Windparks der Antragstellerin, beschränkt und sogar unterbrochen werden muss. Der Offshore-Windpark Riffgat könnte dann nur noch teilweise oder gar nicht mehr einspeisen und an Stelle der fehlenden umweltfreundlichen Einspeisung durch den Offshore-Windpark träte ersatzweise die Einspeisung durch klimaschädliche konventionelle Kraftwerke. Für die Dauer der Beschränkung bzw. Unterbrechung wäre zudem zu befürchten, dass die Antragstellerin Entschädigungsansprüche nach § 17e EnWG gegenüber der Beigeladenen zu 4 geltend macht. Bereits diese Risiken sprechen gegen die begehrte Zuweisung von Kapazität für Pilotwindenergieanlagen.

Zwar trägt die Antragstellerin vor, die Strombelastbarkeit des Kabels läge in allen Trassenabschnitten, und damit auch an der Engpassstelle beim Übergang vom Wattenmeer an Land, höher als der herstellerseitige Grenzwert. Das Parteigutachten (Anlage 9, S. 25 Tabelle 12) weist für den Bereich des Übergangs vom Wattenmeer an Land eine Strombelastbarkeit von 605 A bei Dauerlast und von 702 A bei einem Einspeiseprofil, wie es die Beigeladene zu 4 üblicherweise zur Abbildung der fluktuierenden Einspeisung zu Grunde legt, aus. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum die im Parteigutachten ermittelte Strombelastbarkeit in allen Trassenabschnitten höher sind als der Herstellerwert, wurde der Kammer jedoch nicht vorgelegt und kann-

te auch nicht in dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen ermittelt werden. Die Beweislast liegt bei der Antragstellerin.

Das von der Antragstellerin vorgebrachte Argument, die von der Beigeladenen zu 4 zur Berechnung der Übertragungskapazität zu Grunde gelegte Norm IEC 60287 sei im Bereich des Übergangs vom Wattenmeer an Land (HDD) aus wissenschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, ist nicht nachvollziehbar. Weder bestätigt die Beigeladene zu 4 die Verwendung dieser Norm, noch lässt sich ein Beleg dafür aus den Schriftsätzen der Antragstellerin entnehmen. Im Gegenteil: Laut Vortrag der Antragstellerin legt die Beigeladene zu 4 bei der Berechnung der Strombelastbarkeiten die Norm IEC60853-2 zu Grunde – wie vom BSH empfohlen (Anlage 3 des Schriftsatzes vom 30.11.2016). Zudem – auch dies trägt die Antragstellerin vor und zitiert dabei das BSH – sei „nachgewiesen, dass die beiden von der IEC vorgeschlagenen in der Kabeltechnik üblichen Berechnungsmethoden, für alle in Frage kommenden Randbedingungen der wesentlich aufwändigeren FE-Methode ebenbürtig sind“ (S. 13 im Schriftsatz vom 30.11.2016). Das Argument einer möglicherweise fehlerhaft verwendeten Norm vermag also die Unterschiede zwischen der herstellerseitigen Strombelastbarkeit und den im Parteigutachten ermittelten Strombelastbarkeiten nicht zu erklären. Aus Sicht der Beigeladenen zu 4 kann der mögliche Grund für die unterschiedlichen Strombelastbarkeiten an einer unterschiedlichen Bewertung von den das Kabel betreffenden Parametern wie zum Beispiel Armierungsverlusten liegen. Ob dies ein zutreffender Erklärungsansatz ist, lässt sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufklären. Ein überzeugender Grund dafür, dass – wie von der Antragstellerin vorgetragen – die im Parteigutachten ermittelten, höheren Strombelastbarkeiten statt der Herstellerwerte maßgeblich seien, ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich. Auch wenn – wie von der Antragstellerin vorgetragen – vom technischen Gesichtspunkt aus eine höhere Strombelastbarkeit möglich wäre, würde dies die Risiken, die bei Überschreiten der bestehenden herstellerseitigen Beschränkung der Stromübertragungskapazität entstehen, nicht ausschließen.

Denn bei einem nicht bestimmungskonformen Betrieb des Kabels, wie es bei Überschreiten des Grenzwertes 525 A der Fall wäre, ist – wie von der Beigeladenen zu 4 vorgetragen – davon auszugehen, dass sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber dem Kabelhersteller keine Aussicht auf Erfolg mehr hätten. Im Falle von späteren Schäden am Kabel wäre die Gefahr groß, dass die Beigeladene zu 4 oder der Netznutzer die Kosten für die Kabelreparatur tragen müsste, sogar auch dann, wenn der Schaden einer anderen Ursache zuzuschreiben wäre. Es ist – wie im Lieferanten-Kunden-Verhältnis im Wirtschaftsleben häufig zu beobachten – zu Recht zu befürchten, dass der Hersteller im Falle eines Kabelschadens jegliche Ansprüche mit dem Hinweis zurückweisen wird, das Kabel sei nicht entsprechend der Vorgaben des Herstellers betrieben worden. Davon auszugehen, dass der Kabelhersteller im Falle eines Kabelschadens einen vorausgegangen, nicht bestimmungskonformen Betrieb des Kabels nicht als Grund anführen wird, um gegen ihn erhobene Ansprüche zurückzuweisen, ist realitätsfern.

Vorstehende Risiken sind nicht mit der Zuweisung von Kapazität für Pilotwindenergieanlagen in Einklang zu bringen. Es ist nicht mit dem Sinn und Zweck des § 118 Abs. 19 EnWG vereinbar, mit der Zuweisung von Netzanschlusskapazität Dritten, vorliegend der Beigeladenen zu 4, dem Netznutzer oder dem Zahler der Offshore-Haftungsumlage zusätzliche, erhebliche Risiken oder Kosten aufzuerlegen. Die Regelung des § 118 Abs. 19 EnWG zielt darauf ab, bisher ungenutzte Kapazitäten auf bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitungen zu nutzen, um deren Auslastung zu erhöhen und diese möglichst effizient zu nutzen. Wenn aber mit einer Kapazitätszuweisung Dritten erhebliche Nachteile entstehen können, was vorliegend der Fall ist, steht dies einer Kapazitätszuweisung entgegen. Die Regelung des § 118 Abs. 19 EnWG stößt dort an ihre Grenze.

Das Angebot der Antragstellerin, sie trage die mit der Ertüchtigung der Netzanbindung entstehenden Kosten, löst diese Problematik nicht auf. Denn diese Aussage beschränkt sich offensichtlich auf die im Schreiben der Antragstellerin vom 30.11.2016 adressierten, möglicherweise kostenverursachende Punkte im Zusammenhang mit der Erweiterung des landseitigen Umspannwerks bzw. im Zusammenhang mit dem Einholen der Genehmigung für die Leistungserhöhung der Anbindung. Eine Erklärung, die explizit die Übernahme sämtlicher vorstehend beschriebener Risiken und möglicher Kosten verbindlich mit einschließt, hat die Antragstellerin nicht abgegeben. Einen Verzicht auf Entschädigung bei Unterbrechungen des Kabels in Folge von Beschädigungen durch den Grenzwert von 525 A übersteigenden Stromtransport ist mit der Erklärung zur Übernahme der Kosten auch nicht verbunden.

3.2.3. Ob die Beigeladene zu 4 bei der Berechnung der Übertragungskapazität mit einer Betriebsspannung von 140 kV und einem Leistungsfaktor von 0,925 auf einen wirklichkeitsfremden Betriebspunkt abgestellt hat, kommt es nicht an.

Die beantragte Zuweisung von Kapazität für Pilotwindenergieanlagen ist – wie vorstehend ausgeführt – bereits aufgrund des Überschreitens der Stromlastbarkeit des Netzanbindungssystem Riffgat zu versagen. Eines weiteren Ablehnungsgrundes bedarf es nicht. In jedem der vier im Parteigutachten betrachteten Betriebszustände liegen die maximalen Stromflüsse im Bereich des Übergangs vom Wattenmeer an Land oberhalb von 525 A. Dies gilt auch für den vom Gutachter favorisierten Betriebszustand 2 (Spannung 150 kV; Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0,95$). Der Vorwurf der Antragstellerin, die Beigeladene zu 4 habe auf einen wirklichkeitsfremden Betriebspunkt abgestellt, ist unmaßgeblich.

3.2.4. Auch der Vorwurf, die Strombelastbarkeit des Kabels sei für den wirklichkeitsfremden Dauerlastfall kalkuliert und unter Nutzung eines Einspeiseprofis, welches der fluktuierenden Einspeisung Rechnung trägt, seien höhere Strombelastbarkeiten möglich, verfängt nicht.

Dass die Strombelastbarkeit des Kabels für den Dauerlastfall kalkuliert sei, wird von der Beige-

ladenen zu 4 nicht bestritten. Auch wenn somit auf den ersten Blick bei einer fluktuierenden Einspeisung durch zwischenzeitliche Abkühlphasen temporär auch höhere Strombelastbarkeiten möglich erscheinen, vermag dieser Umstand die mit einer Überschreitung des herstellerseitigen Grenzwertes verbundenen Risiken und Bedenken nicht aufzuheben. Denn eine separate, höhere Strombelastbarkeit für den Fall fluktuierender Einspeisung ist vom Hersteller nicht ausgewiesen. Die maximale Strombelastbarkeit gilt somit grundsätzlich und zu jedem Betriebszeitpunkt und lässt eine auch nur kurzzeitige Überlastung nicht zu. Insoweit ist stets die maximale Strombelastbarkeit für alle Belastungsprofile anzusetzen. Dies gilt zumindest so lange, bis der Hersteller – was bisher nicht der Fall ist – einen höheren Wert benennt. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass auch eine nur seltene und geringfügige Überschreitung zu den vorstehend geschilderten Risiken führt.

Bereits aus diesen Gründen kann nicht festgestellt werden, dass freie Kapazität auf dem Anbindungskabel zur Verfügung steht. Gegen eine Zulässigkeit einer auch nur temporären Überschreitung der maximalen Strombelastbarkeit spricht darüber hinaus, dass in Folge von Optimierungsmaßnahmen und technologischer Weiterentwicklungen die Leistungsausbeute der bestehenden Windenergieanlagen zukünftig wachsen kann. Dadurch würde die Einspeisung der bestehenden Windenergieanlagen kontinuierlicher und näherte sich – in kleinen Schritten zwar – einer Dauereinspeisung mehr und mehr an. Daher ist zukünftig nicht auszuschließen, dass die Einspeisung des bestehenden Offshore-Windpark Riffgat auch längere Phasen der maximalen Einspeisung haben wird, die dem Dauerlastfall vergleichbar sind. Bei einer zusätzlichen Einspeisung von Pilotwindenergieanlagen ist zu befürchten, dass dann das Kabel nicht nur kurzfristig, sondern für eine längere Zeit in Überlast betrieben wird.

3.2.5. Gegen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 118 Abs. 19 EnWG in Bezug auf die Existenz von Kapazität auf Offshore-Anbindungsleitungen spricht auch die möglicherweise erforderliche Erweiterung des Transformators im landseitigen Umspannwerk Emden/Borßum.

Laut Vortrag der Beigeladenen zu 4 ist ein Umbau der Transformatorkühlung im Wege des Anbaus von Lüftungsventilatoren erforderlich. Dieser Umstand wird von der Antragstellerin nicht bestritten, in dem sie ausführt:

„Die Antragstellerin stimmt mit der Tennet überein, dass eine Umrüstung und Umstellung der Transformatorkühlung notwendig und technisch ohne weiteres machbar ist.“²

Falls erhöhte Geräuschmissionen durch Einbau zusätzlicher Lüfter für die Transformatorkühlung schallschutzmindernde bauliche Maßnahmen erfordern, stünde diese einer Zuweisung von Kapazität nach § 118 Abs. 19 EnWG grundsätzlich entgegen. Denn die Nutzung bestehender oder beauftragter Anbindungsleitungen nach § 118 Abs. 19 EnWG impliziert, dass Erweiterun-

gen bestehender oder bereits beauftragter Anbindungsleitungen, welche mit baulichen Maßnahmen verbunden sind, nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt waren. Ob vorliegend – aufgrund einer etwaigen Geringfügigkeit der Baumaßnahme – ausnahmsweise die Voraussetzung des § 118 Abs. 19 EnWG als erfüllt betrachtet werden kann, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Denn zum einen haben die Antragstellerin und die Beigeladene zu 4 abweichende Einschätzungen in Bezug auf den Umfang der Baumaßnahmen. Zum anderen ergeben sich die tatsächlich erforderlichen Baumaßnahmen erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens. Auch die Ankündigung der Antragstellerin zur Kostenübernahme vermag die Vereinbarkeit mit § 118 Abs. 19 EnWG nicht herbeizuführen. Letztlich kommt es auf diese Frage aufgrund der begrenzten Stromtragfähigkeit des Netzanbindungssystem Riffgat nicht an.

3.2.6. Gegen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 118 Abs. 19 EnWG bzgl. der Existenz von Netzanschlusskapazität spricht auch, dass eine Genehmigung für die Leistungserhöhung erforderlich sein dürfte.

Ob und in welcher Form ggf. einer Genehmigung für die Leistungserhöhung des Netzanbindungssystem Riffgat eingeholt werden muss, kann von der Beschlusskammer in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilt werden. Es erscheint zumindest möglich, auch wenn dies von der Antragstellerin bestritten wird. Allein diese Möglichkeit spricht aufgrund des ungewissen Ausgangs eines Genehmigungsverfahrens bereits gegen die Vereinbarkeit mit § 118 Abs. 19 EnWG. Denn anderes als für die Pilotwindenergieanlagen mit § 118 Abs. 19 S. 3 Nr. 2 EnWG hat der Gesetzgeber für die Anbindungsleitung keine Nachfrist gesetzt, innerhalb derer eine noch nicht vorhandene Genehmigung beigebracht werden muss. Der Gesetzgeber ist also offensichtlich davon ausgegangen, dass die gegenwärtige Genehmigungssituation der Anbindungsleitungen für eine Kapazitätszuweisung für Pilotwindenergieanlagen ausreicht.

3.2.7. Lässt sich damit zum Entscheidungszeitpunkt nicht feststellen, dass alle tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zuweisung vorliegen, ist eine Zuweisung ausgeschlossen. Es ist nicht möglich und nicht zweckmäßig, eine Zuweisung unter einer Nebenbestimmung zu erlassen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können. Denn es ist völlig ungewiss, ob diese Feststellung gelingen würde. Die Anwendbarkeit des § 118 Abs. 19 EnWG ist bis zum Ende dieses Jahres befristet. Eine Nebenbestimmung darf nicht mit dem Ziel erlassen werden, diese gesetzliche Befristung zu unterlaufen. Dagegen spricht auch nicht, dass in § 118 Abs. 19 S. 3 EnWG aufschiebende Bedingungen vorgesehen sind. Diese betreffen Umstände, die der Gesetzgeber gerade nicht zu Tatbestandsvoraussetzungen gemacht hat.

Hinzu kommt, dass die Zuweisung nach § 118 Abs. 19 EnWG im Ermessen der Beschlusskam-

² Schriftsatz vom 20.11.2016 S. 14

mer steht. Bei der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer alle für und gegen die Zuweisung sprechenden, öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dies setzt eine weitgehend abgeschlossene Klärung des Sachverhalts voraus.

3.3. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für eine Zuweisung kann offen bleiben, ob es sich bei den Fundamenten für die Windenergieanlagen auf See, die die Antragstellerin zu bauen beabsichtigt, um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeG handelt und diese daher grundsätzlich für eine Zuweisung nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG geeignet wären. Aus dem Zuwendungsbescheid des BMWi und den Zuwendungsvoraussetzungen kann – entgegen dem Vortrag der Antragstellerin – diese Schlussfolgerung zwar nicht gezogen werden. Denn die der Zuwendung des BMWi zugrunde liegenden Anforderungen sind – soweit von der Beschlusskammer beurteilbar – geringer als die Anforderungen an Pilotwindenergieanlagen nach § 3 Nr. 6 WindSeeG. Aber aus fachlicher Sicht des BSH ist die Innovation der drei Pilotwindenergieanlagen ausreichend dargestellt. Letztlich kommt es darauf aber angesichts der fehlenden Übertragungskapazität des Netzanbindungssystems Riffgat nicht an.

4. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Zuweisung vorlägen, wäre fraglich, ob diese zweckmäßig wäre. Denn es bestehen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Pilotwindenergieanlagen.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Konzept drei Standorte benannt, an denen Pilotwindenergieanlagen auf See errichtet werden sollen. Zwar liegen diese Standorte innerhalb des im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebietes Riffgat. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg trägt aber zu Recht vor, dass dies die notwendige landesplanerische Festsetzung nicht ersetze. Zwar soll das zuvor erforderliche Raumordnungsverfahren in Kürze eingeleitet werden, aber es bestehen Bedenken der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, welches die Anlagen zumindest bisher für nicht genehmigungsfähig hielt. Dass die Bedenken fortbestehen, kann dem Umstand entnommen werden, dass das BMVi gemeinsam mit dem GWDS dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anbietet, die Bedenken zu erläutern und mögliche Alternativen einer Umsetzung des Vorhabens zu erörtern. Angesichts dieser genehmigungsrechtlichen Bedenken erschiene eine Zuweisung von Kapazität zumindest fragwürdig.

Dem steht auch nicht entgegen, dass gem. § 118 Abs. 19 Nr. 2 EnWG eine Zuweisung von Anschlusskapazität unter der Bedingung erfolgt, dass der Betreiber der Pilotwindenergieanlagen auf See spätestens bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Kapazitätszuweisung eine Zulassung zur Errichtung dieser Anlagen vorlegt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine bestehende Genehmigung oder Planfeststellung keine Voraussetzung für eine Zuweisung für Pilotwindenergieanlagen auf See sein soll. Dies entbindet jedoch den

Betreiber von Pilotwindenergieanlagen auf See nicht davon, mit seinem Antrag einen solchen Planungsstand vorzulegen, der grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint und somit als hinreichend betrachtet werden kann. Auch wenn die Antragstellerin vorträgt, dass nach intensivem Austausch mit den für die Raumordnung zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen der Antragstellerin in Aussicht gestellt wurde, dass kurzfristig das Raumordnungsverfahren eröffnet wird und dass der Genehmigung des Ergänzungsvorhabens jedenfalls keine offensichtlichen unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürften, muss die Genehmigungsfähigkeit der Pilotwindenergieanlagen nach wie vor als ungewiss unterstellt werden.

Die Beschlusskammer erkennt, dass die Antragstellerin ein wirtschaftliches Interesse an der Errichtung der Pilotwindenergieanlagen auf See hat. Der Beschlusskammer ist auch bewusst, dass die Antragstellerin bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, eigene Leistungen erbracht sowie Fördergelder eingeworben hat. Der Beschlusskammer ist auch bewusst, dass neben der Antragstellerin weitere Forschungseinrichtungen an der Entwicklung der Pilotwindenergieanlagen beteiligt sind. Dieses kann aber angesichts der sehr gewichtigen öffentlichen Gründe, die gegen die Zuweisung sprechen, nicht überwiegen. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch nach Auslaufen der Übergangsregelung des § 118 Abs. 19 EnWG die Möglichkeit hat, die Pilotwindenergieanlagen auf See nach den Bestimmungen des Teil 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu realisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Fixel
Beisitzer